



Dienstrechtsreform

Fragen und Antworten zur Reform des öffentlichen Dienstrechts
in Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

INNENMINISTERIUM



Baden-Württemberg

FINANZMINISTERIUM

Sehr geehrte Beamtinnen, sehr geehrte Beamte,

ab 1. Januar 2011 verfügt Baden-Württemberg über eines der fortschrittlichsten Beamtenrechte Deutschlands. Es zeichnet sich dadurch aus, dass es dem demografischen Wandel in unserer Gesellschaft Rechnung trägt, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie weiter stärkt und ein hohes Maß an Flexibilität schafft. Sowohl den Beamtinnen und Beamten als auch den Dienstherrn wird in weitem Umfang gedient.

Aus den Medien haben Sie sicher von dem einen oder anderen Punkt der Dienstrechtsreform gehört. Diese Broschüre will Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Teile des Reformwerks geben, die Sie am ehesten betreffen werden. In dieser kurzen Form können natürlich nicht alle Fragen auf Sie persönlich zugeschnitten beantwortet werden.* Wenden Sie sich deshalb bei Interesse an näheren Informationen an Ihre Personalverwaltung oder Interessenvertretungen.

Das Dienstrechtsreformgesetz vom 9. November 2010 ist im Gesetzblatt für Baden-Württemberg (Nr. 19, Seite 793) verkündet. Möchten Sie gerne die einzelnen Vorschriften nachlesen? Dann nutzen Sie bitte den Bürgerservice unter www.landesrecht-bw.de

Ihr Innenministerium

Ihr Finanzministerium

** Aus dieser Broschüre können dabei keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.*



Ruhestand – früher oder später?

? ICH BIN 64 JAHRE ALT UND WÜRDE 2011 IN PENSION GEHEN. MUSS ICH JETZT LÄNGER ARBEITEN?

Nein. Die Anhebung des Pensionsalters betrifft erst die Geburtsjahrgänge ab 1947.

? ICH BIN 1947 GEBOREN UND WOLLTE 2012 IN DEN RUHESTAND. MUSS ICH JETZT BIS 67 ARBEITEN?

Nein. Das Pensionsalter wird zwar ab 2012 erhöht, aber zunächst in kleinen Monatsschritten. Wer im Jahr 2012 65 wird, muss nur einen Monat länger arbeiten. 2013 sind es dann zwei Monate usw. Es gibt dafür eine genaue Tabelle. 

? ICH MÜSSTE ZWAR EINEN MONAT LÄNGER ARBEITEN, MÖCHTE ABER TROTZDEM ZUM BISHERIGEN ZEITPUNKT IN DEN RUHESTAND. KANN ICH DAS?

Ja. Wie bisher können Sie auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden. Sie müssen das 63. Lebensjahr vollendet haben und bereit sein, einen Versorgungsabschlag in Kauf zu nehmen.

? WIE VIEL WÜRDEN MIR VON MEINER PENSION ABGEZOGEN, WENN ICH VORZEITIG IN DEN RUHESTAND GINGE?

Der Versorgungsabschlag beträgt pro Monat 0,3 Prozent Ihres errechneten Ruhegehalts.

Berechnet wird Ihnen der Versorgungsabschlag von dem Zeitpunkt an, zu dem Sie in den Ruhestand gehen, bis zu dem Monat, in dem Sie die gesetzliche Altersgrenze erreichen. Wie viele Monate Ihnen angesetzt werden, hängt also davon ab, um wie viele Monate Sie früher gehen wollen.

Für Lehrerinnen und Lehrer, die regelmäßig am Ende des Schuljahres in Pension gehen, gelten Sonderregelungen. 

? ICH BIN BALD 65 JAHRE ALT UND HABE SCHON EINE DIENSTZEIT VON 45 JAHREN HINTER MIR. MEINE GESETZLICHE ALTERSGRENZE WÜRDEN ICH MIT 65 JAHREN UND DREI MONATEN ERREICHEN. KANN ICH VORZEITIG OHNE ABSCHLAG IN DEN RUHESTAND GEHEN?

Ja. Wenn Sie 65 Jahre oder älter sind und mindestens 45 Jahre im Beamtenverhältnis verbracht haben, werden Sie ohne Versorgungsabschlag in den Ruhestand versetzt, wenn Sie es beantragen. Würden Sie bereits vor 65 in Pension gehen wollen, träge Sie der normale Versorgungsabschlag bis zur gesetzlichen Altersgrenze.

? ICH BIN SCHWERBEHINDERT UND KONNTE BISHER MIT 60 AUSSCHIEDEN. WAS ÄNDERT SICH DENN FÜR MICH?

Auch für Schwerbehinderte wird die Antragsaltersgrenze von 60 auf 62 angehoben, jedoch nicht in einem Zug, sondern ab dem Geburtsjahrgang 1952 in den gleichen Monatsschritten wie bei anderen Beamtinnen und Beamten. 

? WENN ICH ALS SCHWERBEHINDERTER FRÜHZEITIG GEHE, WIE HOCH IST DANN MEIN VERSORGUNGSABSCHLAG?

Die Berechnungsgrenze für den Versorgungsabschlag von 0,3 Prozent für jeden Monat des vorzeitigen Ruhestands wandert für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte parallel zur Altersgrenze ebenfalls von 63 auf 65 Jahre nach oben.

Ruhestand – früher oder später?

? ALS BEAMTER DES ALLGEMEINEN VOLLZUGSDIENSTES BEI EINER VOLLZUGSANSTALT WERDE ICH BISHER MIT 60 PENSIONIERT. STIMMT ES, DASS AUCH ICH KÜNFTIG LÄNGER ARBEITEN MUSS?

Das ist richtig. Für Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes, des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen und für Einsatzkräfte der Feuerwehr gilt grundsätzlich wie für alle Beamtinnen und Beamte: Ab dem Jahr 2012 wird die Altersgrenze um zwei Jahre erhöht. Konkret heißt das für diese Beamtengruppen, ab dem Geburtsjahrgang 1952 steigt das Pensionsalter schrittweise von 60 auf 62. ▶ 

? DER POLIZEIDIENST FORDERT MICH STARK, ICH WÜRD DESHALB LIEBER FRÜHZEITIGER IN PENSION GEHEN. NUN HABE ICH GEHÖRT, DASS SICH AUCH POLIZISTEN ENTSCHEIDEN KÖNNEN, VORZEITIG IN DEN RUHESTAND ZU TRETEN. STIMMT DAS?

Neu ist ab 2012, dass den Beamtinnen und Beamten im Polizeivollzugsdienst, im allgemeinen Vollzugsdienst und im Werkdienst bei den Justizvollzugseinrichtungen sowie im Einsatzdienst der Feuerwehr ermöglicht wird, auf Antrag in den Ruhestand zu treten, ohne dienstunfähig zu sein, vorausgesetzt sie sind mindestens 60 Jahre alt. Wer diese Möglichkeit nutzt, bekommt jedoch von seiner Pension den üblichen Versorgungsabschlag von 0,3 Prozent pro Monat abgezogen.

Neu: Offensive für freiwillige Weiterarbeit

7 ICH FÜHLE MICH NOCH ZU JUNG FÜR DEN RUHESTAND.

KANN ICH DENN AUCH LÄNGER ARBEITEN? UND WAS BRINGT ES MIR?

Sie können über die gesetzliche Altersgrenze hinaus bis allerhöchstens 68 arbeiten, wenn Sie es beantragen und dienstlich nichts entgegensteht. Beamtinnen und Beamte im Polizeivollzugsdienst, im allgemeinen Vollzugsdienst sowie im Werkdienst bei den Justizvollzugseinrichtungen und im Einsatzdienst der Feuerwehr können ihre Dienstzeit bis höchstens 63 verlängern.

Was es für Sie bringt, hängt von Ihrem bisherigen Werdegang ab. Zunächst zählt die Zeit, die Sie länger arbeiten auch für Ihre spätere Pension, sofern Sie nicht schon den höchsten Ruhegehaltssatz erreicht haben. Dies gilt auch dann, wenn Sie sich bereits vor Inkrafttreten des Dienstrechtsreformgesetzes zur freiwilligen Weiterarbeit entschlossen haben.

Ist der Höchstruhegehaltssatz erreicht, wird Ihr monatliches Gehalt um einen Zuschlag von zehn Prozent aufgestockt. Diesen Besoldungszuschlag erhalten Sie ab 1. Januar 2011 auch dann, wenn Sie die freiwillige Weiterarbeit bereits vor Inkrafttreten der Dienstrechtsreform begonnen haben.

Eine freiwillige Weiterarbeit ist auch in Teilzeit möglich. In diesem Fall wird zusätzlich zur Besoldung entsprechend der Teilzeitarbeit ein Zuschlag gezahlt, der sich nach dem Umfang der Freistellung und dem verdienten Ruhegehalt bestimmt. Anhand von Beispielfällen können Sie sich einen ersten Überblick über die finanziellen Anreize für eine freiwillige Weiterarbeit verschaffen.



Neu: Erfahrungsstufen

7 | ÄNDERT SICH DURCH DIE EINFÜHRUNG VON ERFAHRUNGSSTUFEN MEIN GRUNDGEHALT?

Das bisherige System des Besoldungsdienstalters, das weitgehend am Lebensalter hängt, wird durch Erfahrungsstufen ersetzt, die sich an der Dienstzeit orientieren. Basis für die Einstufung und den Stufenaufstieg ist damit nicht mehr – wie bisher – das vom Lebensalter abhängige Besoldungsdienstalter, sondern der tatsächliche Diensteintritt und die Zeiten mit dienstlicher Erfahrung (Erfahrungszeiten).

Die am 1. Januar 2011 vorhandenen Beamtinnen und Beamten, bei denen sich weder die Amtsbezeichnung noch die Besoldungsgruppe ändert, werden von den bisherigen Dienstaltersstufen in die Erfahrungsstufen ohne betragsmäßige Änderung übergeleitet. In Fällen, in denen eine betragsmäßige Überleitung nicht möglich ist, erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe mit dem jeweils nächst höheren Betrag. Damit ist sichergestellt, dass sich durch die Überleitung keine Verschlechterungen ergeben.

Neu: Altersgeld

7 | ICH MÖCHTE AUS DEM BEAMTENVERHÄLTNISS AUSSCHIEDEN. KANN ICH MEINE PENSIONSANSPRÜCHE, DIE ICH BEREITS ERWORBEN HABE, BEHALTEN?

Ja. Sie können Ihre beamtenrechtlichen Ansprüche auf Alterssicherung als sogenanntes „Altersgeld“ mitnehmen. Dies ist eine Folge der neuartigen Trennung der Alterssicherungssysteme. Die Nachversicherung entfällt in diesen Fällen. Der Anspruch auf Altersgeld setzt ebenso wie der Anspruch auf ein Ruhegehalt eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren voraus.

7 | WIE ERHALTE ICH DAS ALTERSGELD, WIE HOCH IST ES UND WER KANN ES BERECHNEN?

Um später einmal Altersgeld zu erhalten, müssen Sie vor Beendigung Ihres Beamtenverhältnisses gegenüber Ihrem Dienstherrn schriftlich erklären, dass Sie Altersgeld in Anspruch nehmen wollen.

Für die Berechnung des Altersgeldes werden die altersgeldfähige Dienstzeit und die altersgeldfähigen Dienstbezüge ermittelt. Zur altersgeldfähigen Dienstzeit gehört im Wesentlichen die im Beamtenverhältnis verbrachte Zeit. Zu den altersgeldfähigen Dienstbezügen zählt maßgeblich das Grundgehalt, das Ihnen zuletzt für mindestens zwei Jahre zugestanden hat.

Wenn Sie sich aus dem Beamtenverhältnis entlassen lassen wollen, ein berechtigtes Interesse und Ihren Werdegang darlegen, berechnet Ihnen das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg bzw. der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg das Altersgeld. Das errechnete Altersgeld wird bis zum Beginn der Auszahlung, z. B. wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze, entsprechend den Anpassungen der

Versorgungsbezüge dynamisiert. Die spätere Zahlung des Altersgeldes erfolgt erst auf Ihren Antrag.

7 | WAS PASSIERT, WENN ICH MICH NICHT FÜR DAS ALTERSGELD ENTSCHEIDE?

Wird vor dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis nicht erklärt, Altersgeld in Anspruch nehmen zu wollen, werden Sie wie bisher in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nachversichert. Eine Nachversicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes (z. B. der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) findet jedoch nicht statt.

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg oder der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg können Ihnen die Höhe des Gehalts, für das Sie nachversichert werden, mitteilen. Eine Berechnung der zu erwartenden gesetzlichen Rente können sie jedoch nicht vornehmen.

7 | WAS IST SONST NOCH ZUM THEMA „ALTERSGELD“ VON BESONDEREM INTERESSE?

Eine Abfindung des Altersgeldes ist aufgrund des dauerhaften Versorgungscharakters der Leistung nicht möglich.

Altersgeld wird nicht mit Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung verrechnet. Das ist die Folge der Trennung der Alterssicherungssysteme.

Bezieherinnen und Bezieher von Altersgeld sind nicht beihilfeberechtigt.

Neu: Altersgeld

7 WELCHE WEITEREN AUSWIRKUNGEN HAT DIE EINFÜHRUNG DER TRENNUNG DER ALTERSSICHERUNGSSYSTEME INSBESONDERE FÜR SPÄT- UND QUEREINSTEIGER?

Auch wer bereits eine berufliche Karriere hinter sich hat, bevor das Beamtenverhältnis begründet wird, erwirbt Versorgungsansprüche wie alle Beamtinnen und Beamten. Nur Zeiten, für die bereits Rentenanwartschaften in anderen Alterssicherungssystemen erworben wurden, werden künftig nicht mehr versorgungswirksam. Auch das ist Folge der Trennung der Alterssicherungssysteme. Dies gilt jedoch erst für Beamtinnen und Beamte, die ab dem 1. Januar 2011 in ein Beamtenverhältnis berufen werden.

Laufbahnrecht, Beförderungen und Aufstieg

? ICH HABE AN DER FACHHOCHSCHULE EINEN MASTER-ABSCHLUSS GEMACHT. KOMME ICH JETZT IN DEN HÖHEREN DIENST?

Mit einem akkreditierten Master-Studiengang ist der Zugang zu einer Laufbahn des höheren Dienstes grundsätzlich möglich. Allerdings müssen Sie zusätzlich die Laufbahnbefähigung für die angestrebte Laufbahn des höheren Dienstes haben.

? ICH HABE MEINEN ABSCHLUSS AN DER HOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG GEMACHT. IN DER KOMMUNE, FÜR DIE ICH ARBEITE, STAND BISHER KEINE BEAMTEN-STELLE FÜR MICH ZUR VERFÜGUNG. ENDLICH – NACH DREI JAHREN – WURDE EINE GESCHAFFEN. MUSS ICH JETZT IN BESOLDUNGSGRUPPE A 9 ANFANGEN?

Wenn Sie die Aufgaben des gehobenen Dienstes schon erfolgreich im Tarifbeschäftigtenverhältnis wahrgenommen haben, kann Sie Ihre Gemeinde auch sofort in Besoldungsgruppe A 10 übernehmen.

? ICH HABE MEINEN VORBEREITUNGSDIENST MIT EINEM TOLLEN ERGEBNIS ABGESCHLOSSEN. WIRD DAS BEI MEINER PROBEZEIT BERÜCKSICHTIGT?

Ja. Ihre Probezeit kann um maximal ein Jahr verkürzt werden. Wenn Sie sich dann noch während Ihrer Probezeit überdurchschnittlich bewähren, ist zusätzlich noch eine weitere Abkürzung möglich.

? ES HEISST IMMER: LEISTUNG LOHNT SICH. ABER UM NACH BESOLDUNGSGRUPPE A 12 BEFÖRDERT ZU WERDEN, MUSS ICH ACHT JAHRE WARTEN – TROTZ HERVOR-RAGENDER BEURTEILUNG UND FREIER BEFÖRDERUNGS-STELLE. ÄNDERT SICH DARAN WAS?

Ja. Die bisher geltenden Mindestdienstzeiten für Beförderungen nach Besoldungsgruppe A 12 bzw. A 15 und höher sind entfallen. Die laufbahnrechtliche Sperrfrist zwischen den einzelnen Beförderungen beträgt nur ein Jahr. Leistung lohnt sich also wirklich.

? ICH BIN IM MITTLEREN VERWALTUNGSDIENST. MUSS ICH WEITERHIN AN EINEM VORSTELLUNGSVERFAHREN VOR DEM LANDESPERSONALAUSSCHUSS TEILNEHMEN, UM AUF-STEIGEN ZU KÖNNEN?

Nein. Der Landespersonalausschuss ist durch die Flexibilisierung im neuen Laufbahnrecht entbehrlich geworden. Wenn Sie in Besoldungsgruppe A 9 sind, in Ihrer Laufbahn bereits zwei verschiedene Aufgabengebiete abgedeckt haben, seit einem Jahr Aufgaben des gehobenen Dienstes wahrnehmen, sich überdurchschnittlich bewährt und sich weiter qualifiziert haben, ist ein Aufstieg für Sie laufbahnrechtlich möglich.

? ICH BIN IM GEHOBENEN DIENST, 35 JAHRE ALT UND MEIN CHEF HAT MICH SUPER BEURTEILT. MUSS ICH JETZT IMMER NOCH WARTEN, BIS ICH 40 BIN, UM WEITER ZU KOMMEN?

Nein. Ein Mindest- und auch ein Höchstalter für den Aufstieg gibt es nicht mehr. Ein Aufstieg ist jetzt unabhängig vom Alter möglich.

Laufbahnrecht, Beförderungen und Aufstieg

? MUSS EINE QUALIFIZIERUNGSMASSNAHME FÜR DEN AUFSTIEG IMMER MIT EINER PRÜFUNG ENDEN?

Nein. Das Landesbeamtengesetz sieht nicht zwingend eine Prüfung vor. Welche Maßnahme konkret vorliegen muss, um aufsteigen zu können, erfahren Sie bei Ihrer Personalverwaltung.

? ICH BIN FÜR DEN VERWENDUNGS-AUFSTIEG ZUGELASSEN, NEHME ABER DIE AUFGABEN DES GEHOBENEN DIENSTES ERST SEIT EINEM JAHR WAHR. WAS PASSIERT JETZT MIT MIR?

Es gibt hierzu eine Übergangsvorschrift. Sie können Ihren Aufstieg nach den bisherigen Regelungen zu Ende bringen.

Kindererziehung

? ICH HABE KINDER UND KANN NUR IN TEILZEIT ARBEITEN. WELCHE MÖGLICHKEITEN HABE ICH?

Sie können immer in Teilzeit mit mindestens 50 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit arbeiten. Wenn Sie ein Kind unter 18 Jahren selbst betreuen, können Sie die Teilzeitbeschäftigung sogar mit mindestens 30 Prozent Beschäftigungsumfang ausüben. Diese Art der Teilzeitbeschäftigung ist allerdings höchstens 15 Jahre möglich.

? KANN ICH MICH AUCH BEURLAUBEN LASSEN, WENN ICH MICH GANZ DER KINDERBETREUUNG WIDMEN MÖCHTE?

Ja. Sie können sich für höchstens 15 Jahre ohne Dienstbezüge beurlauben lassen, wobei auch Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung unter 50 Prozent auf die Höchstfrist angerechnet werden. Nicht dazu zählt eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit oder der Pflegezeit.

? ICH WAR FRÜHER BEREITS ZWÖLF JAHRE FÜR DIE KINDERERZIEHUNG BEURLAUBT. KANN ICH MICH JETZT WEITERE DREI JAHRE BEURLAUBEN LASSEN BZW. MIT WENIGER ALS DER HÄLFTE IN TEILZEIT ARBEITEN?

Eine Beurlaubung für weitere drei Jahre ist grundsätzlich möglich. Das gilt auch für eine Teilzeitbeschäftigung unter 50 Prozent, wenn Sie ein Kind unter 18 Jahren betreuen oder Angehörige pflegen.

? WIE SIEHT ES DENN MIT ELTERNZEIT AUS? WIE WIRKT SICH DIESE AUF DIE HÖCHSTDAUER AUS?

Elternzeit wird gewährleistet. Während einer Elternzeit dürfen Sie zudem mit mindestens 25 Prozent Beschäftigungsumfang in Teilzeit arbeiten. Die Elternzeit und die Teilzeitbeschäftigung

während der Elternzeit werden nicht auf die Höchstfrist von 15 Jahren angerechnet.

? WIE WIRKEN SICH KINDERERZIEHUNGSZEITEN IN DER SPÄTEREN VERSORGUNG AUS?

Für Kinder, die ab 1992 geboren sind, wird regelmäßig ein Kinderzuschlag in Höhe von 82 Euro pro Kind zum Ruhegehalt bezahlt. Der Zuschlag erhöht sich künftig entsprechend den allgemeinen Versorgungsanpassungen. Das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehalts ergeben würde, darf nicht überschritten werden. Kein Kinderzuschlag wird gewährt, wenn die Erziehung des Kindes bereits zu Ansprüchen in der gesetzlichen Rentenversicherung geführt hat. Für Kinder, die vor 1992 und während eines Beamtenverhältnisses geboren sind, wird die Zeit der Kindererziehung mit bis zu sechs Monaten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Kindererziehungszeiten für Kinder, die vor 1992 und vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis geboren sind, können mit bis zu zwölf Monaten durch einen Kindererziehungszuschlag zum Ruhegehalt berücksichtigt werden.

? ICH BIN ALLEINERZIEHEND. MEIN KIND IST KRANK UND MEIN ARBEITSZEITKONTO IST SCHON WEIT IM MINUS, AUCH URLAUB HABE ICH KEINEN MEHR. MUSS ICH JETZT KOSTSPIELIG EINE BETREUUNGSKRAFT ENGAGIEREN ODER GAR UNBEZAHLTEN URLAUB NEHMEN?

Nein. Zur Pflege und Betreuung kranker Kinder unter zwölf Jahren können Sie Sonderurlaub beanspruchen. Das Gehalt wird Ihnen in dieser Zeit weiterbezahlt. Der Sonderurlaub beträgt längstens sieben Arbeitstage im Kalenderjahr für jedes Kind, bei mehreren Kindern jedoch höchstens 18 Arbeitstage pro Jahr. Als Alleinerziehende können Sie jeweils das Doppelte beanspruchen.

Neu: Pflege von Angehörigen

7 MEINE MUTTER IST NACH EINEM SCHLAGANFALL PFLEGE- BEDÜRFTIG. WAS KANN ICH MACHEN?

Um in einer akut auftretenden Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren, können Sie ohne Gehaltsfortzahlung bis zu zwei Wochen ohne vorherige Genehmigung dem Dienst fernbleiben. Sie müssen das Ihrem Dienstvorgesetzten anzeigen.

Soweit Sie sich dazu entschließen, Ihre Mutter für längere Zeit selbst zuhause zu pflegen, können Sie bis zu einem halben Jahr Pflegezeit ohne Dienstbezüge nehmen. Während dieser Pflegezeit wird Beihilfe und ggf. ein Zuschuss zur privaten Krankenversicherung gewährt. Während der Pflegezeit können Sie auch mit mindestens 30 Prozent Beschäftigungsumfang weiterarbeiten, wenn sich dies dienstlich vereinbaren lässt.

Nach dieser Zeit haben Sie die Möglichkeit einer längerfristigen Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder einer Teilzeitbeschäftigung zwischen 30 und 50 Prozent bis höchstens 15 Jahre; eine Teilzeitbeschäftigung über 50 Prozent ist unbefristet möglich.

Urlaub und Teilzeit aus anderen Gründen

7 KANN ICH EIN „SABBATJAHR“ IN ANSPRUCH NEHMEN?

Ob Sie ein Freistellungsjahr, besser bekannt als „Sabbatjahr“, nutzen können, hängt davon ab, ob dies in Ihrem Dienstbereich eingeführt ist.

Wenn dieses zugelassen ist, muss die Freistellung über einen längeren Bewilligungszeitraum vorgearbeitet werden. Das Sabbatjahr soll grundsätzlich am Ende des Bewilligungszeitraums genommen werden. Es kann aber auch bis vor den Ruhestand aufgeschoben werden. Mehrere Sabbatjahre können zusammengefasst werden.

7 ICH BRAUCHE EINE LÄNGERE AUSZEIT VOM DIENST, AUCH OHNE DIE ZEIT VORZUARBEITEN. GEHT SO ETWAS?

Wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, kann bis zu sechs Jahren Urlaub ohne Dienstbezüge bewilligt werden. Allerdings darf während dieses Urlaubs keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgegangen werden.

Schließt sich der Ruhestand unmittelbar danach an, kann der Urlaub auch mehr als sechs Jahre dauern und schon ab 55 Jahren angetreten werden.

Grundsätzlich gilt auch hier die Begrenzung auf 15 Jahre, wobei Urlaub und Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (Kindererziehung, Pflege) unter 50 Prozent mitgerechnet werden, nicht aber die Elternzeit und die Pflegezeit.

7 ICH BIN SCHWERBEHINDERT UND MÖCHTE ALTERSTEILZEIT IN ANSPRUCH NEHMEN. GEHT DAS NOCH?

Ja. Die Altersteilzeit für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte wird zu veränderten Bedingungen fortgeführt. Das

Verhältnis von Arbeits- zur Freistellungsphase beträgt 60 zu 40. Sie erhalten 80 Prozent der Nettodienstbezüge und 60 Prozent der Dienstzeit werden versorgungswirksam.

7 KANN ICH AUS BEWILLIGTEM URLAUB VON LÄNGERER DAUER AUCH VORZEITIG ZURÜCKKEHREN, BEISPIELSWEISE WEIL MEIN PARTNER ARBEITSLOS GEWORDEN IST?

Ja. Hierauf haben Sie einen Anspruch, wenn Ihnen die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

7 BEI MIR IST ES ÄHNLICH. ICH ARBEITE IN TEILZEIT, ABER DAS GELD REICHT SEIT MEINER SCHEIDUNG EINFACH NICHT MEHR FÜR DEN NÖTIGSTEN LEBENSUNTERHALT.

Auch Sie können auf Antrag einen höheren Arbeitszeitumfang erhalten oder zur Vollbeschäftigung zurückkehren, wenn Ihnen die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Neu: Wiedereingliederung

**7 ICH WAR DURCH LANGE KRANKHEIT DIENSTUNFÄHIG. JETZT
GEHT ES MIR WIEDER BESSER, ICH WEISS ABER NICHT, OB
ICH SOFORT EINEN VOLLEN ARBEITSTAG DURCHSTEHE.**

Das neue Dienstrecht bietet die Möglichkeit, für einen befristeten Zeitraum den Dienst stundenweise zu verrichten und durch eine gestufte Wiederaufnahme des Dienstes besser in den Dienstbetrieb eingegliedert zu werden („stufenweise Wiedereingliederung“).